

# **BEKANNTMACHUNG**

## **des Billigungsbeschlusses und der Öffentlichkeitsbeteiligung**

### **Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruderathofen hat am 13.12.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang aufzustellen.

In der Sitzung am 04.04.2023 hat der Gemeinderat die vom Architekturbüro Hörner + Partner ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 19.12.2022 sowie den Textteil und die Begründung in der Fassung vom 23.01.2023 gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang öffentlich nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 354/2, 355/6, 355/8, 355/9 und 355/10, Gemarkung Apfeltrang.

Der nachfolgende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.



Digitales Orthophoto, Bayernatlas mit Kennzeichnung der Lage des Geltungsbereichs (Rot)

**Der Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang wird hiermit amtlich bekannt gemacht.**

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Unterfeld“ Ortsteil Apfeltrang wird mit Begründung nach § 13 b BauGB in der Zeit vom

**25.04.2023 bis 26.05.2023**

in den Räumen der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Straße 7, 87674 Ruderatshofen, während der üblichen Dienststunden der Gemeinde (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr (alle 14 Tage in den geraden Kalenderwochen)) sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können auch über die Internetseite der Gemeinde Ruderatshofen ([www.ruderatshofen.de](http://www.ruderatshofen.de)) unter Aktuelles, Bauleitplanung zur Einsichtnahme aufgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Im vereinfachten Verfahren wird auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet. Damit entfällt auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts, einer zusammenfassenden Erklärung, sowie zur Durchführung von Monitoringmaßnahmen. Ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ruderatshofen, 13.04.2023

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Johann Stich  
Erster Bürgermeister